

23.22

Bundesminister für Justiz Dr. Wolfgang Brandstetter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Mit diesem vom Bundesministerium für Justiz in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeiteten Vorschlag eines Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes werden nun jene Teile der EU-Abschlussprüferrichtlinie rechtzeitig umgesetzt, die das Unternehmens-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht betreffen, sowie die Sonderregelungen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Außerdem werden auch Ausführungsbestimmungen zur Verordnung getroffen und nationale Wahlrechte zu einzelnen Artikeln ausgeübt.

Das grundsätzliche Ziel der Richtlinie, in aller Kürze, ist es, die Anforderungen an die Abschlussprüfer klarer und auch strenger zu gestalten, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit noch besser zu gewährleisten, als das bisher der Fall war. Außerdem soll die Rolle des Prüfungsausschusses gestärkt werden. Mit den neuen Bestimmungen wurde eine ausgewogene Lösung gefunden, die zu einer Steigerung der Qualität der Prüfungen führen wird, ohne die Unternehmen mit zu hohen Kosten oder zu viel Bürokratie zu belasten. Ich weiß, man kann immer auch noch mehr tun, mehr wollen, aber ich denke, der Konsens, der hier gefunden wurde, ist schon ein sehr tragfähiger.

Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats eines Abschlussprüfers oder einer Gesellschaft wird bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf zehn Jahre begrenzt, danach schließt eine vierjährige Abkühlphase an. Zusätzlich besteht weiterhin die Pflicht zur internen personenbezogenen Rotation, auch bei besonders großen Unternehmen – auch das ist wichtig. Die Erbringung zusätzlicher Leistungen neben der Prüfung wird bei Unternehmen von öffentlichem Interesse überhaupt verboten, damit der Prüfer eben nicht in die Gefahr der Selbstprüfung gerät. Bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen sollen zusätzlich bleiben, aber nur sofern sie keine Gefahr für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers darstellen.

Das schon bisher für Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse für ein Jahr nach der Prüfung bestehende Verbot, eine leitende Stellung im geprüften Unternehmen anzunehmen, wird einerseits auf alle Abschlussprüfer ausgedehnt, andererseits bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf zwei Jahre ausgedehnt. Das sind schon deutliche Veränderungen. Der in der Abschlussprüfungsverordnung für Unternehmen von öffentlichem Interesse

vorgesehene zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss soll auch in besonders großen Gesellschaften erstattet werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Wenn man sich daran erinnert, wie lange, wie viele Jahre bei uns schon über diese Thematik diskutiert wird, dann muss man schon sagen: Mit dem vorliegenden Entwurf, der einen ausgewogenen Kompromiss darstellt, den wir nicht zuletzt dem Justizausschuss unter der Führung der Abgeordneten Michaela Steinacker verdanken, die sich da sehr, sehr stark eingebracht und sehr darum bemüht hat (*Beifall bei der ÖVP*) – ja, das muss man auch einmal sagen –, ist es hier möglich geworden, in einer schwierigen Materie, die jahrelang heftig umstritten war, Konsens zu finden.

Wir haben eine ausgewogene Lösung, die wir vorlegen können. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank. (*Beifall bei der ÖVP sowie des Abg. Jarolim.*)

23.25

Präsident Ing. Norbert Hofer: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter

Ing. Mag. Groß. – Bitte.